



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Generalsekretär Jens Stoltenberg
NATO Hauptquartier Brüssel
Rue de la Fuseé 70
1130 Brüssel
Belgien

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer-Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

nur per Fax: +32 (0)2-707 5713

Werter Herr NATO-Generalsekretär Stoltenberg,

anbei erhalten Sie die Note des Preußischen Staates Freistaat Preußen, mit der sich der Freistaat Preußen völkerrechtlich begründet vom deutschen Staat Bundesrepublik Deutschland abgrenzt und dessen Verträge im Geltungsbereich auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet mit der NATO für nichtig erklärt.

Auch, wenn das Preußische Staatshoheitsgebiet durch die Geschichtsglitterer von den Landkarten verschwunden ist, gibt es keinen völkerrechtlich wirksamen Akt, durch den die heutigen Besatzer das Preußische Staatshoheitsgebiet erworben haben sollten!

Anlage

Gegeben am 09. Dezember 2021

Hochachtungsvoll





Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Der Ministerpräsident _____

An
NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg

alliierte Besatzungsmächte zur Kenntnis

ständige Mitglieder des Sicherheitsrats der
Vereinten Nationen zur Kenntnis

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

NATO - Kein Vertragspartner Preußens

Werter Herr NATO-Generalsekretär Stoltenberg!

Die Nordatlantikpakt-Organisation (englisch North Atlantic Treaty Organization) hat keinen Vertrag mit dem Preußischen Staat Freistaat Preußen.

Der Nordatlantikvertrag vom 04. April 1949 ist am 24. August 1949 in Kraft getreten.
Vertragsschließende Parteien sind:

- Königreich Belgien, Kanada, Königreich Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Großherzogtum Luxemburg, Königreich Niederlande, Königreich Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Beigetreten sind:

- Bundesrepublik Deutschland durch Protokoll vom 23. Oktober 1954 mit Wirkung vom 06. Mai 1955 (BGBl. II. S. 630),
- Spanien durch Protokoll vom 10. Dezember 1981 mit Wirkung vom 30. Mai 1982,
- Polen, Tschechien und Ungarn durch Protokoll vom 16. Dezember 1997 mit Wirkung vom 16. März 1999,
- Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei und Slowenien durch Protokoll vom 26. März 2003 mit Wirkung vom 29. März 2004
- Albanien und Kroatien mit Wirkung vom 1. April 2009
- Montenegro mit Wirkung vom 05. Juni 2017
- Nordmazedonien mit Wirkung vom 27. März 2020

Die NATO hat keinen Vertrag mit dem Preußischen Staat Freistaat Preußen, dem einzigen Souverän auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen mit seiner nach wie vor völkerrechtlich gültigen Verfassung vom 30. November 1920 und seinen Gesetzen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen wurde nach 1945 gemeinsam mit dem Dritten Reich und mit Österreich der kriegerischen Okkupation durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs unterworfen. Der Preußische Staat wurde durch die

Besatzungsmächte jedoch völlig desorganisiert. Die Besatzungsmächte bildeten auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen zur Organisation der Besatzungsverwaltung die s. g. Länder, welche bis heute gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Artikel 37 dem s.g. Bundeszwang unterliegen.

Der Bund tritt dabei in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Preußischem Staatshoheitsgebiet ein (GG Art. 133)

Manifestiert haben die alliierten Besatzungsmächte diese Besatzungsverwaltung durch Bund und Länder auf Preußischem Staatshoheitsgebiet mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947, welches ausschließlich für den Preußischen Staat mit seiner Exterritorialität zum 1933 gegründeten s.g. Dritten Reich und zur heutigen Bundesrepublik Deutschland bis heute gilt.

In dem das Kontrollratsgesetz Nr. 46 gegenüber dem Preußischen Staat Freistaat Preußen bis heute nicht aufgehoben wurde, bestätigen die alliierten Besatzungsmächte selbst die Exterritorialität Preußens zum Dritten Reich, welches am 03. Oktober 1990 in seinen Grenzen von 1937 in Gestalt der Bundesrepublik Deutschland wieder hergestellt wurde.

Preußen unterliegt jedoch nach wie vor der kriegerischen Okkupation durch die alliierten Besatzungsmächte des zweiten Weltkriegs mit Unterstützung der hitlerdeutschen Ortskräfte in den s.g. Ländern auf Preußischem Staatshoheitsgebiet und durch die Besatzungsverwaltungen wie z.B. Polen, Litauen (Provinz Ostpreußen) und durch Rußland.

Die Desorganisation eines Staates auf Grund von Krieg und Besatzung führt jedoch nicht zum Untergang des besetzten Staates.

Der Preußische Staat hat sich zu keiner Zeit selbst aufgelöst und hat seine Souveränitätsrechte an die s.g. durch die Besatzungsmächte gegründeten Länder (Bundesländer der BRD), an Polen, an Litauen oder an Rußland nicht übertragen.

Der Freistaat Preußen hat keine Annexionsverträge geschlossen und es gibt keine einseitige Erklärung des Staatsministeriums des Freistaats Preußen, welches den Preußischen Staat nach außen vertritt (Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Artikel 49), in denen Preußen seine Souveränitätsrechte auf andere Staaten oder s.g. Bundesländer übertragen hat.

Die Bundesrepublik Deutschland, welche ein exterritorialer Staat zu Preußen ist, besitzt lediglich die Verwaltungshoheit des Vereinten Wirtschaftsgebietes (GG Art. 133) als raumlose Körperschaft auf Preußischem Staatshoheitsgebiet.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt jedoch keine staatshoheitliche Souveränität auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens.

Hierzu teilte das BRD- Verwaltungsgericht Aachen mit:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde - hier den Kreis Heinsberg - erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“

Aktenzeichen: 9 K 1885/18

Quelle: https://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/archiv/2019/20_190920/index.php

Mangels Souveränität der Bundesrepublik Deutschland (BRD) auf Preußischem Staatshoheitsgebiet kann die zum Freistaat Preußen exterritoriale BRD auch keine internationalen Verträge, wie z.B. mit der NATO, für den Preußischen Staat Freistaat Preußen schließen.

Der Freistaat Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

“Es ist zwar zutreffend, dass das Deutsche Reich weder mit der Kapitulation im Jahre 1945 noch aus Anlass der Ausübung fremder Staatsgewalt durch die Alliierten untergegangen ist. Das Deutsche Reich besitzt Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht ‘Rechtsnachfolger’ des deutschen Reiches, sondern als Staat mit dem im Jahre 1871 gegründeten deutschen Staat identisch bzw. (in Hinblick auf die räumliche Ausdehnung) teildentisch (BVerfG vom 31.07.1973 - 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, 1).“

Quelle: Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 22.09.2010 - 6 K 134/08

Die Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland in Hinblick auf die räumliche Ausdehnung begründet sich darin, daß Preußen zwar als größter Gliedstaat zum im Jahre 1871 gegründeten Deutschen Reich gehörte, jedoch nicht zum heutigen souveränen Staat Bundesrepublik Deutschland gehört.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 03. Oktober 1990 in den Grenzen von 1937 als deutscher Staat, exterritorial zu Preußen, vollständig wieder hergestellt und verwaltet gleichzeitig große Teile Preußens im Auftrag der alliierten Besatzungsmächte. (GG Art. 133)

Für den Staat Bundesrepublik Deutschland vertritt der Bundespräsident den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten (GG Art. 59).

Der Bundespräsident schließt nicht im Namen des Preußischen Staates Verträge mit auswärtigen Staaten. Dies läßt das internationale Völkerrecht nicht zu, völkerrechtlich geregelt durch die Haager Landkriegsordnung!

Verträge des Preußischen Staates Freistaat Preußen mit auswärtigen Staaten können gem. der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Art. 49 grundsätzlich nur durch das Staatsministerium des Freistaats Preußen geschlossen werden. Dies gilt auch unter Besatzungsbedingungen!

Die NATO hat keinen Vertrag mit dem Freistaat Preußen geschlossen und der Freistaat Preußen ist nicht durch Protokoll diesem Nordatlantikpakt beigetreten.

Daher verlangt das Staatsministerium des Freistaats Preußen, vertreten durch den Ministerpräsidenten (Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Art. 44, 45 und 49) den sofortigen Abzug aller NATO- Truppen einschließlich der Bundeswehr und die Beseitigung sämtlichen Kriegsgeräts inklusive aller Munition und insbesondere aller Atombomben von preußischem Staatshoheitsgebiet in den Grenzen von 1914.

Hiermit wird der NATO untersagt, unter Besatzungsbedingungen das Preußische Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen für Kriege oder militärische Aggressionen gegenüber auswärtigen Staaten zu mißbrauchen, unter Beachtung der Haager Landkriegsordnung und des Neutralitätsrechts des Preußischen Staates Freistaat Preußen.

Gegeben am 07. Dezember 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt 52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O

Hochachtungsvoll

Der Preußische Ministerpräsident
(Art. 45 der Verfassung des
Freistaats Preußen vom 30. 11.1920)



SENDEBERICHT

ZEIT : 09/12/2021 14:09
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT 09/12 14:07
 FAX-NR. /NAME 024517936
 Ü.-DAUER 00:02:05
 SEITE(N) 05
 ÜBERTR OK
 MODUS STANDARD
 ECM

Zeilenkirchen / BRD

SENDEBERICHT

Bitte weiterleiten
Please forward
s'il vos plaît transférer

ZEIT : 09/12/2021 11:01
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT 09/12 11:01
 FAX-NR. /NAME 003227075713
 Ü.-DAUER 00:00:00
 SEITE(N) 00
 ÜBERTR KEINE VERBINDUNG
 MODUS STANDARD



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -